

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Bissersheim vom 20.03.2018**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 15.02.2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**


1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.04.2013 außer Kraft.

Bissersheim, 20.03.2018

  
Krauß  
Ortsbürgermeister



## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |            |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 362,00 EUR |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr   | 604,00 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung            | 362,00 EUR |

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für |              |
| aa) eine Einzelgrabstätte  | 604,00 EUR   |
| ab) eine Doppelgrabstätte  | 1210,00 EUR  |
| ac) jede weitere Grabstätte  | 604,00 EUR   |
| ad) eine Urnengrabstätte   | 362,00 EUR   |
| ae) eine Wiesenurnengrabstätte   | 724,00 EUR   |
| af) eine Wiesengrabstätte für Erdbestattungen  | 1.208,00 EUR |
| ag) eine Baumgrabstätte  | 724,00 EUR   |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für  |              |
| ba) eine Einzelgrabstätte  | 24,20 EUR    |
| bb) eine Doppelgrabstätte  | 48,40 EUR    |
| bc) jede weitere Grabstätte  | 24,20 EUR    |
| bd) eine Urnengrabstätte   | 14,40 EUR    |
| be) eine Wiesenurnengrabstätte   | 29,00 EUR    |
| bf) eine Wiesengrabstätte für Erdbestattungen  | 48,40 EUR    |
| bg) eine Baumgrabstätte  | 29,00 EUR    |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben.

### III. Ausheben und Schließen der Gräber (lt. Vertrag mit der beauftragten Firma)

1. Wahl-/Reihengräber -Einfachgräber-	652,12 EUR
2. Wahl-/Reihengräber -Tieferlegung-	818,72 EUR
3. Kindergräber (bis z. vollend. 5. Lebensjahr)	342,72 EUR
4. Urnenbeisetzung	295,12 EUR
5. Bei Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von	223,72 EUR

Mit dem Ausheben und Schließen der Gräber beauftragt die Gemeinde ein gewerbliches Unternehmen. Die zwischen der Ortsgemeinde und dem Unternehmen vereinbarten, unter Punkt III dieser Anlage genannten Gebührensätze werden von dem Unternehmen dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt. Anstelle des Unternehmens kann die Gemeinde die Gebühren erheben und an das Unternehmen abführen.

### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu ersetzen.

### V. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und Einfassungen werden erhoben	25,00 EUR
--	-----------

### VI. Leistungen

Wenn die Trauerfeier in der Kirche stattfindet, hat das Bestattungsunternehmen die Kirche danach zu reinigen.

Die jeweilige Firma darf den Angehörigen für die Reinigung maximal in Rechnung stellen	60,00 EUR
--	-----------